

Simsonstraße 4 · 04107 Leipzig Tel. 0341 213380 Fax 0341 2133833

www.rae-mueller-hirschkorn.de info@rae-mueller-hirschkorn.de

Sicherheitsverlangen des Werkunternehmers: Auch sachfremde Motive sind unschädlich

Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main entschied zu einem Sicherheitsverlangen eines Werkunternehmers gemäß § 648 a BGB (seit dem 01.01.2018: § 650 f BGB), dass ein solches Sicherheitsverlangen dann eine unzulässige Rechtsausübung darstelle und damit mangels Sicherheitsleistung nicht zur Kündigung berechtige, wenn der Werkunternehmer mit diesem Sicherheitsverlangen (auch) beabsichtige, Druck auf den Werkbesteller auszuüben, um etwa bei Verhandlungen über Nachträge zu besseren Ergebnissen zu gelangen; in solchen Fällen – so das OLG Frankfurt/Main – sei das Sicherheitsverlangen rechtsmissbräuchlich.

Der Bundesgerichtshof entschied hierzu mit Urteil vom 23.11.2017, dass "auch andere Motive als die bloße Erlangung einer Sicherheit" unschädlich seien, d. h. es dem Werkunternehmer auch bei etwaigen Streitigkeiten (z. B. über Nachträge) gestattet sei, von seinem Recht, Sicherheit zu verlangen, Gebrauch zu machen, d. h. nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs <u>auch</u> andere Motive als die der Sicherheitserlangung nicht zur Unwirksamkeit des Sicherheitsverlangens führen.

Stellungnahme:

Auch wenn die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugunsten des Werkunternehmers lautete, sollte keinesfalls bei einem Sicherheitsverlangen der Eindruck entstehen, dass es in erster Linie weniger um die Erlangung einer Sicherheit geht als etwa darum, z. B. bei Nachtragsverhandlungen eine günstigere Rechtsposition aufgrund des Drucks des Sicherheitsverlangens zu erhalten. Dem Werkunternehmer ist an dieser Stelle anzuraten, gleichwohl sein Sicherheitsverlangen bei etwaigen Gesprächen zu seinem Begehren in den Vordergrund zu rücken, da trotz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs davon ausgegangen werden muss, dass bei einem offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Sicherheitsverlangen zugunsten des Werkbestellers entschieden werden könnte.

Februar 2018

Sollten sich für Sie Fragen hierzu ergeben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontakt:



Dr. Andreas Müller Rechtsanwälte Müller & Hirschkorn Simsonstraße 4 · 04107 Leipzig